



Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Itterbecker Heide" (NSG-WE 34) in der Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Graftschaft Bentheim vom 08.06.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Itterbecker Heide“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Itterbecker Heide“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit der Nordhorn-Bentheimer Sandniederung. Es befindet sich in der Gemeinde Itterbeck nordwestlich der Ortslage Itterbeck, nördlich an der L 43.

Die Itterbecker Heide stellt eines der größten zusammenhängenden Sandheidegebiete in Westniedersachsen dar. Geprägt wird es durch ihre erd- und bodengeschichtlich bedingten, stark bewegte Oberflächengestalt (Dünen- und Stauchendmoränengelände) mit den angrenzenden lichten Waldbeständen, bestehend aus Wacholdern, Zwergstrauchheiden und Magerrasen. Der hohe Flächenanteil schutzwürdiger Biotoptypen wie z.B. Zwergstrauch- und Wacholderheide sowie Trockenrasen, ihre enge Verzahnung und die Entwicklungsfähigkeit der angrenzenden Flächen stellen die Grundlage für die Schutzwürdigkeit des Gebietes dar. Unter anderem kommen als floristische Besonderheiten die Quendel-Seide und der Wacholder vor. Weiterhin handelt es sich bei der Vegetation dieser sukzessiv bewaldeten, z. T. aufgeforsteten Heideflächen um Pflanzengesellschaften extrem nährstoffarmer Sandböden. Die Vielzahl schutzwürdiger Lebensräume und die damit verbundene zum Teil äußerst seltene Tier- und Pflanzenwelt führten zur Meldung der Itterbecker Heide als Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. Wegen ihrer Entwicklungsfähigkeit wurden auch aktuell weniger wertvolle Flächen, z. B. die landkreiseigenen Forstflächen im Süden, die Kiefernbestände im Westen, zwei kleinere Wildackerflächen im Osten des Gebietes sowie eine Kompensationsfläche im Nordosten des Gebietes in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Uelsen und dem LK Graftschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Itterbecker Heide“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 126 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung einer typischen nordwestdeutschen Heidelandschaft mit teils offenen Waldbeständen,
2. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vegetationsbestände der trockenen Sandheiden, der offenen Grasflächen auf Binnendünen, Wacholderbestände und Zwergstrauchheiden sowie alten bodensauren Eichenwälder,
3. den Schutz und die Förderung von Lebensstätten einer für Heidelandschaften charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie:

Kreuzkröte (Bufo calamita)
Zauneidechse (Lacerta agilis)

4. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Heidelerche (Lullula arborea)
Neuntöter (Lanius collurio)
Schwarzspecht (Dryocopus martinus)
Wespenbussard (Pernis apivorus)
Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

5. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender bestandsbedrohter Vogelarten und Rote Liste Gefäßpflanzen (Nds), die darüber hinaus nach der Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

Baumpieper (Anthus trivialis)
Feldlerche (p) (Alauda arvensis)
Gartengrasmücke (Sylvia borin)
Gartenrotschwanz (p) (Phoenicurus phoenicurus)
Goldammer (Emberiza citrinella)
Grünspecht (Picus viridis)
Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)
Kuckuck (Cuculus canorus)
Raubwürger (hp) (Lanius excubitor)
Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)
Stieglitz (Carduelis carduelis)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Turteltaube (hp) (Streptopelia turtur)
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Heide-Wacholder (Juniperus communis)
Quendelseide (Cuscuta epithymum)

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet und trägt dazu bei, den

günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Itterbecker Heide“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidelbeere) mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **2320** Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen
als stabilen Bestand mit intaktem Dünenrelief. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzter Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigungen durch Reliefveränderungen durch Sandentnahmen, Verbuschung, Bewaldung und Vergrasung sowie hohen Anteil von Neophyten oder sonstiger Störungszeigern.
- a) **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
als stabilen Bestand mit intaktem Dünenrelief. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nicht oder wenig verbuschte von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **4030** Trockene Heiden
als stabilen Bestand von Sandheiden aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise auch Dominanz von Krähenbeere) sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien) und offenen Sandflächen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor.
- c) **5130** Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
als stabilen Bestand aus Wacholderbeständen auf Zwergstrauchheiden oder Magerrasen und mit fließenden Übergängen zu lichten Kiefern- und Eichenwäldern. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen auf kalkarmen, sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich auch aus Stechpalme ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.
Das lebensraumtypische Arteninventar der Tiere- und Pflanzen ist weitgehend vorhanden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftli-

chen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
 7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
 8. in dem Gebiet zu reiten,
 9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
 10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 14. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
 16. das Bodenrelief zu verändern,
 17. Grundwasser zu entnehmen,
 18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 19. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
 20. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.
 21. im NSG und ab Außengrenze des NSG im Abstand von mind. 1.200 m Windkraftanlagen zu errichten (vgl. Darstellung in der Übersichtskarte).
- (2) Das NSG darf außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand und Kies bzw. natürlicherweise anstehendem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen als Wildacker,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - c) ohne Ausbringung von mineralischem und organischem Dünger
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - e) ohne Grünlanderneuerung
 - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen des Lebensraumtyps 2330 *Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen* zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 20 bis 50 m auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,
 - b) Beweidung ohne Zufütterung oder einmalige Mahd,
 5. ohne zusätzliche Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neu-

- errichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG i. V. m. § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen, die
1. nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 - b) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - c) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Fichte, Roteiche und Douglasie sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - d) Erhaltung des bestehenden Bodenreliefs bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen,
 - e) Schutz und Erhaltung vorhandener Wacholder bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen,
 - f) die Nutzung des aufstehenden Baum- und Gehölzbestandes jedoch ohne aktives Einbringen von Gehölzen auf den in der Biotopkartierung der Basiserfassung als Komplexe aus Silbergrasflur (RSS [WKT]) und trockener Sandheide (HCT) mit Kiefernwald armer trockener Sandböden (WKT) kartierten Bereiche,
 - g) die Umwandlung von Wald in Heide unter Beachtung der Vorschriften des NWaldLG,
 - h) die Nutzung der Waldflächen der öffentlichen Hand im Sinne einer langfristigen ökologische Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlass (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013).
 2. nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen (hier LRT 9190), und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, angenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande oder basenarmes Silikatgestein wie Quarzit pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 3. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden -

- entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mind. 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
- 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Nicht freigestellt ist die Ausübung
- 1. der Jagd mit Totschlagfallen,
 - 2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die wertgebenden Lebensraumtypen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Itterbecker Heide“ vom 13.08.2007 (veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 34 vom 22.08.2007, S. 837 ff.) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Nordhorn, den 08.06.2017

Friedrich Kethorn
Landrat